

ZENTRALAUSSCHUSS
für die Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer an
PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

1080 Wien, Strozzigasse 2 / 4. Stock
Tel.: 01 / 531 20 / DW 3220 Fax: 01 / 531 20 / DW 3229
Mobil : 0664 / 6109202 Mail: za.ph@bmukk.gv.at

Unser Zeichen – bitte anführen	Ihr Zeichen	Datum
ZA/2010/W		30. März 2010

Betrifft:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
GZ: BMUKK-13.480/0001-III/2/2010**

Der Zentralkommission Pädagogische Hochschulen übermittelt nachfolgende Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf:

§ 65a Nachqualifizierung:

Eine Erhöhung gegenüber bisher (HG § 82 Abs. 3: zusätzlich 30 ECTS) auf nunmehr **45 ECTS** ist vehement abzulehnen!

Begründung:

Es ist in Kenntnis der derzeitigen Curricula **absolut nicht nachvollziehbar**, dass die in den Erläuterungen genannte Differenz des Lehrstoffes zwischen dem jetzigen Bachelorstudium und einem früheren sechsemestrigen Lehramtsstudium auch im Hinblick auf wissenschaftliche Elemente zu einer Workload von 45 ECTS (das sind immerhin 1125 Arbeitsstunden!) führen kann! Es wäre bedenklich, wären die bisherigen Lehramtsstudien nach dem AStG 1999 mit so wenig Wissenschaftlichkeit und einem so viel geringeren Arbeitsaufwand zu absolvieren gewesen!

Die bisherigen Diplomstudien (AStG § 5 und AStO § 2) sind international mit ihren 180 ECTS anerkannt! Bereits das Akademien-Studiengesetz verlangte bei der Gestaltung der Studien (AStG § 6) die Beachtung der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und den Einsatz wissenschaftlicher Methoden als Eckpfeiler einer hochschulmäßigen Ausbildung. Den Studienabschluss bildete eine schriftliche Diplomprüfung aus den Studienbereichen Fachwissenschaft und Fachdidaktik, eine mündliche kommissionelle Prüfung, die in drei Fachbereichen (Humanwissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktik) abzulegen war und eine umfangreiche Diplomarbeit mit wissenschaftlichem Anspruch inklusive ausführlicher Defensio. Die heutigen Curricula zur Erlangung eines Lehramtes nach der Hochschul-Curricula-verordnung (HCV § 10) weisen keine abschließende Diplomprüfung (weder schriftlich noch mündlich) auf und werden lediglich mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen!

Selbst die Studien zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung können derzeit im Umfang von 30 ECTS gestaltet werden (HCV § 7)!!

Ferner wäre zu klären, wie Studierende zu behandeln sind, die bereits jetzt mehr als ein abgeschlossenes Lehramtsstudium vorweisen können!

Völlig unbeachtet sind die gesonderten Regelungen im Bereich der berufspädagogischen Studien sowohl der ehemaligen BPA als auch der land- und forstwirtschaftlichen BPA. Für diesen Adressatenkreis wäre z.B. durch die Formulierung im geplanten § 65a, Abs. 1 Ziffer 2 eine Nachqualifizierung im eigenen Bereich gar nicht möglich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Begutachtung durch die Bundesvertretung der Landwirtschaftslehrer/innen!

Auch das Argument, dass die hohe Anzahl an Credits für das Weiterstudium an den Universitäten eine Voraussetzung wäre, geht ins Leere, da einerseits schon jetzt viele Universitäten im In- und Ausland die 180 Credits der Diplomstudien problemlos anerkennen und andererseits die Universitäten für ein Masterstudium ohnehin zusätzlich eigene Voraussetzungen und Einstiegskriterien vorgeben!

Darüber hinaus erscheint uns die organisatorische Umsetzbarkeit für diese berufsbegleitenden Studien in einer Zeit, wo der Andrang von Lehramtsstudierenden stark zugenommen hat und die Kapazitäten der Pädagogischen Hochschulen meist schon ausgereizt sind, als ein wesentliches Hindernis für eine gesetzeskonforme Umsetzung der zahlreich zu erwartenden Anträge. Im Bereich der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wird durch den einzigen Standort Wien eine berufsbegleitende Nachgraduierung für westliche Bundesländer kaum möglich sein. Bei Einhaltung der Vorgaben des Bundesfinanzgesetzes 2010 und Bundesfinanzrahmengesetzes 2010-2013 dürfte es auch zu budgetären Engpässen in der Durchführung dieser Lehrgänge kommen!

Gewünschte Änderungen, die im Entwurf fehlen:

§ 10 Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation:

Die im § 10 genannte **Kooperationsverpflichtung** stößt in vielen Bereichen auf große Hindernisse und sollte in eine Form des „Aufrufes zur Kooperation“ umformuliert werden!

Der Verweis einer verpflichtenden Kooperation mit Universitäten oder Fachhochschulen insbesondere bei der Erstellung der Curricula lässt in der Praxis kaum Möglichkeiten einer Umsetzung zu, da einerseits die gesetzlichen Voraussetzungen (unterschiedliches Studienrecht der PH und UNI) aber auch die Autonomie der Universitäten dem entgegen stehen.

§ 17 Studienkommission:

Die Erfahrungen der Studienkommissionen in den ersten beiden Jahren des Bestehens der Pädagogischen Hochschulen haben gezeigt, dass die vielfältigen Tätigkeiten und Aufgaben der Mitglieder und vor allem des Vorsitzenden der STUKO zu großem zeitlichen Aufwand führen und daher sowohl für die Lehrverpflichtung aber auch in finanzieller Hinsicht zu berücksichtigen wären. Zusätzliche Belastungen sind durch die Umsetzung der neuen Aufgaben der Hochschul-Evaluierungsverordnung (HEV § 5 Abs. 7) vorgegeben. Eine derzeitige Kompromisslösung mit dem BMUKK über

Einrechnungsmöglichkeiten in die Lehrverpflichtung sollte auf eine gesetzliche Basis gestellt werden und in geeigneter Form (vermutlich durch Verordnung, vgl. § 12 Abs. 11 Hochschulrat) verankert werden.

► **Verweis auf eine „große“ HG – Reform:**

Vordringlich wäre die Umwandlung der **STUKO** in einen **Hochschulsenat**, der im Sinne einer demokratischen Mitbestimmung der Hochschulangehörigen bei den wichtigsten Agenden der Pädagogischen Hochschulen eingebunden ist. Die derzeitige Situation einer **fehlenden Mitwirkung des Hochschulkollegiums** bei allen wichtigen Entscheidungen ist im Hinblick auf die demokratische Gestaltung einer tertiären Hochschulkultur **vehement abzulehnen** und vordringlich im Hochschulgesetz zu verändern!

§ 38 **Studiengänge:**

Änderung des Abs. 2 in: *Studiengänge schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education“ (MEd) ab.*

Begründung:

Die Pädagogischen Hochschulen sollen als vollwertige tertiäre Einrichtungen nach dem Bachelorstudium auch in den Lehrämtern den Masterabschluss anbieten können. Diese Änderung hat im Sinne einer bologna-konformen Entwicklung möglichst rasch zu erfolgen!

Mit freundlichen Grüßen
für den ZA



Mag. Wolfgang Weißengruber
Vorsitzender